

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 15

Freitag, 29. September 2023

63. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarungen zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien vom 14. September 2023 zwischen

- den Landkreisen Altötting, Mühldorf a. Inn und Rottal-Inn, Az. 12-1443-2-28 S. 96
- dem Landkreis Straubing-Bogen und der Stadt Straubing, Az. 12-1443-2-30 S. 99
- dem Landkreis Erding, dem Landkreis Landshut, der Stadt Landshut, dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV), dem Landkreis Mühldorf a. Inn und dem Landkreis Freising, Az. 12-1443-2-35 S. 101

Bekanntmachung der Zweckvereinbarungen zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien vom 14. September 2023 zwischen

- dem Landkreis Deggendorf und dem Landkreis Dingolfing-Landau, Az. 12-1443-2-26 S. 104
- dem Landkreis Straubing-Bogen und dem Landkreis Deggendorf, Az. 12-1443-2-27 S. 106
- dem Landkreis Passau, dem Landkreis Rottal-Inn und dem Landkreis Deggendorf, Az. 12-1443-2-28 S. 108
- den Landkreisen Rottal-Inn und Dingolfing-Landau, Az. 12-1443-2-28 S. 111
- den Landkreisen Straubing-Bogen und Dingolfing-Landau und der Stadt Straubing, Az. 12-1443-2-30 S. 113
- dem Landkreis Deggendorf und dem Landkreis Regen zur, Az. 12-1443-2-34 S. 115
- dem Landkreis Dingolfing-Landau und dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV), Az. 12-1443-2-35 S. 117
- dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV), dem Landkreis Dingolfing-Landau und dem Landkreis Rottal-Inn, Az. 12-1443-2-35 S. 119
- dem Landkreis Straubing-Bogen und dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV), Az. 12-1443-2-35 S. 122

Landes- und Regionalplanung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Landshut für das Haushaltsjahr 2023 S. 124

Naturschutz

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40e und f BNatSchG i. V. m. § 42 UVPG S. 125

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Altötting, Mühldorf a. Inn und Rottal-Inn zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien vom 14. September 2023, Az. 12-1443-2-28

kreis Rottal-Inn Aufgaben und Befugnisse gemäß Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 KommZG übertragen wurden.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Die Landkreise Altötting, Mühldorf a. Inn und Rottal-Inn haben eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 11. September 2023 rechtsaufsichtlich genehmigt, soweit darin auf den Land-

Landshut, 14. September 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

HERAUSGEBER:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01
ERSCHEINUNGSWEISE:
Erscheint 3-wöchentlich.

I.

Genehmigung

Die Zweckvereinbarung wird hiermit aufsichtlich genehmigt, soweit darin auf den Landkreis Rottal-Inn Aufgaben und Befugnisse gemäß Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 KommZG übertragen werden (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 1 Satz 2 KommZG).

II.

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Altötting

vertreten durch den Landrat, Herrn Erwin Schneider,
Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting

und

dem Landkreis Rottal-Inn

vertreten durch den Landrat, Herrn Michael Fahmüller,
Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen

und

dem Landkreis Mühldorf a. Inn

vertreten durch den Landrat, Herrn Max Heimerl,
Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Ticket wird zum 1. Mai 2023 starten. Der Freistaat Bayern erlässt eine Förderrichtlinie, um das Ticket in Bayern einzuführen und den Ausgleich entstehender finanzieller Defizite zu regeln. Die Vertragsparteien sind gewillt die Tarifmaßnahme „Deutschlandticket“ in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von sog. öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDA) oder auch durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift bzw. Allgemeinverfügung (aV) zu finanzieren. Diese öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des „Deutschlandtickets“ für die gebietsübergreifenden Buslinien.

§ 1**Aufgaben der Landkreise**

¹Die Landkreise Altötting, Rottal-Inn und Mühldorf a. Inn sind gemäß Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) öffentliche Aufgabenträger für den allgemeinen Personennahverkehr. ²Die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs sind demnach freiwillige Aufgaben der o.g. Aufgabenträger. ³Hierzu gehört auch die Vorgabe von Tarifen.

§ 2**Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Ausschließlicher Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Schaffung einer Regelung der Zuständigkeit bzgl. des „Deutschlandtickets“ bei gebietsüberschreitenden Linien.

(2) ¹Um dies zu erreichen, übertragen die o.g. Landkreise nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse bzgl. der Vorgabeder Tarife, die ihr als Aufgabenträger für den ÖPNV

sowie als zuständiger Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Art. 8 BayÖPNVG zustehen, auf den jeweiligen Landkreis zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung gemäß Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG. ²Der jeweilige übernimmt die ihm von den Landkreisen übertragenen Aufgaben und Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit.

(3) ¹Hierfür soll im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung für die Festsetzung und Abrechnung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ zuständig sein.

²Für nachfolgend genannte Linien ist der **Landkreis Altötting** tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

- Linie 10
(Mühldorf-Weiding-Polling-Tüßling-Teising-Altötting)
- Linie 11
(Mühldorf-Töging-Erharting-Winhöring-Neu-/Altötting)
- Linie 12
(Mühldorf-Oberneukirchen-Tüßling-Teising-Altötting)
- Linie 33
(Mühldorf-Töging-Burghausen)
- Linie 34
(Mühldorf-Unterneukirchen-Burgkirchen-Burghausen)
- Linie 36
(Ampfing-Mühldorf-Töging-Winhöring-Neuötting)
- Linie 37
(Aschau-Waldkraiburg-Polling-Tüßling-Teising-Neuötting)
- Linie 202
(Tann-Untertürken-Altötting-Gendorf)
- Linie 500
(Neumarkt-St. Veit-Pleiskirchen-Unterhart-Neu-/Altötting)
- Linie 510
(Aresing-Geratskirchen-Altötting)

Linien-Nr.	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessions-genehmigung	Konzessionslaufzeit
10	Mühldorf - Altötting	Altötting	S. u. C. Vorderobermeier GmbH & Co. KG	31.12.2032
11	Mühldorf - Altötting	Mühldorf	S. u. C. Vorderobermeier GmbH & Co. KG	31.12.2032
12	Mühldorf - Altötting	Altötting	S. u. C. Vorderobermeier GmbH & Co. KG	31.12.2032
33	Mühldorf/ Mößling - Burghausen	Burghausen	Brodschelm Verkehrsbetrieb GmbH / S. u. C. Vorderobermeier GmbH & Co. KG	31.12.2032
34	Mühldorf - Burghausen	Burghausen	Brodschelm Verkehrsbetrieb GmbH / ELITE-Reisen Vorderobermeier GmbH	16.09.2030
36	Ampfing - Neuötting	Ampfing	Brodschelm Verkehrsbetrieb GmbH / ELITE-Reisen Vorderobermeier GmbH	16.09.2030

Linien-Nr.	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
37	Aschau - Neuötting	Aschau	Brodschelm Verkehrsbetrieb GmbH / ELITE-Reisen Vorderobermeier GmbH	16.09.2030
202	Tann - Untertürken - Altötting - Gendorf	Altötting	Karl Beck GmbH & Co. KG	31.03.2030
500	Neumarkt - St. Veit - Altötting	Altötting	HOLZLAND-Reisen	14.12.2023
510	Aresing - Geratskirchen - Altötting	Altötting	HOLZLAND-Reisen	31.12.2023

³Für nachfolgend genannte Linien ist der **Landkreis Rottal-Inn** tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

- Linie 520 (Mitterskirchen-Geratskirchen-Eggenfelden)
- Linie 6209 (Mühdorf-Eggenfelden-Pfarrkirchen-Pocking-Passau)
- Linie 6222 (Eggenfelden-Markt/Tann-Zeilarn-Simbach a. Inn)
- Linie 6223 (Eggenfelden-Reischach-Neuötting-Altötting)
- Linie 6229 (Mühdorf a. Inn-Simbach)
- Linie 7536 (Ulbering-Wittibreut-Burghausen)
- Linie 7537 (Anzenkirchen-Triftern/Reut-Burghausen)
- Linie 7538 (Pfarrkirchen/Tann-Burghausen)
- Linie 7540 (Eggenfelden-Obertürken-Burghausen)
- Linie 7542 (Simbach a. Inn-Seibersdorf-Burghausen)

Linien-Nr.	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
520	Mitterskirchen - Geratskirchen - Eggenfelden	Eggenfelden	HOLZLAND-Reisen	19.09.2028
6209	Mühdorf - Eggenfelden - Pfarrkirchen - Pocking - Passau	Pfarrkirchen, Massing, Mühdorf, Passau	RBO Regionalbus Ostbayern GmbH	30.04.2031
6222	Eggenfelden - Markt/ Tann - Zeilarn - Simbach a. Inn	Eggenfelden, Simbach a. Inn	RBO Regionalbus Ostbayern GmbH	03.07.2029
6223	Eggenfelden - Reischach - Neuötting - Altötting	Eggenfelden, Altötting	RBO Regionalbus Ostbayern GmbH	16.09.2023

Linien-Nr.	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
6229	Mühdorf - Töging-Simbach a. Inn	Simbach a. Inn	RBO Regionalbus Ostbayern GmbH	27.05.2024
7536	Ulbering - Wittibreut - Burghausen	Burghausen	Brodschelm Verkehrsbetrieb GmbH	31.05.2029
7537	Anzenkirchen - Triftern/ Reut - Burghausen	Burghausen	Brodschelm Verkehrsbetrieb GmbH	20.09.2029
7538	Pfarrkirchen/Tann-Burghausen	Burghausen	Brodschelm Verkehrsbetrieb GmbH	30.04.2033
7540	Eggenfelden - Obertürken - Burghausen	Burghausen	Brodschelm Verkehrsbetrieb GmbH	31.10.2030
7542	Simbach a. Inn - Seibersdorf - Burghausen	Burghausen	Brodschelm Verkehrsbetrieb GmbH	30.04.2026

⁴Für nachfolgend genannte Linien ist der **Landkreis Mühdorf a. Inn** tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

- Linie 7519 (Freimehring-Waldkraiburg-Ampfing-Mühdorf-Altötting)

Linien-Nr.	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
7519	Freimehring - Altötting	Altötting	Regionalbus Ostbayern GmbH/ Brodschelm Verkehrsbetrieb GmbH/ ELITE Reisen Vorderobermeier GmbH	31.12.2028

(4) Es besteht im Zuge der Umsetzung, der Einführung und der Abrechnung des Deutschlandtickets zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen, dass keine Sonderleistungen (z. B. kostenlose Fahrradmitnahme o. ä.), welche nicht verpflichtend aus den in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen hervorgeht, durch einen anderen Landkreis, außer dem Landkreis, welcher die Sonderleistung einführt, finanziell auszugleichen sind.

(5) ¹Es besteht Einvernehmen, dass die an die Verkehrsunternehmen zu leistenden finanziellen Ausgleichsleistungen auf die durch den Freistaat Bayern gewährten Ausgleichszahlungen begrenzt sind. ²Die Landkreise stellen grundsätzlich keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung. ³Einzige Ausnahme stellen die unter § 2 Abs. 4 dieser Zweckvereinbarung genannten Sonderleistungen dar.

(6) ¹Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. ²Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. ³Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden dem jeweils anderen Vertragspartner kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 3 Vertragsdauer

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung beginnt zum 1. Mai 2023 und endet zum 31. Dezember 2023.

(2) Der Landkreis Mühldorf a. Inn und der Landkreis Rottal-Inn holen bzgl. dieser Zweckvereinbarung die nach Art. 12 Abs. 2 KommZG erforderliche Genehmigung bei der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde für die Landkreise ein.

(3) Die Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) ¹Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. ²Die Vertragspartner verpflichten sich, derartige unwirksame oder undurchführbare durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommen. ³Entsprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken.

(2) ¹Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vereinbarungen bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse für die Zukunft anzupassen. ²Dies gilt insbesondere bei einer notwendigen Anpassung von erbrachten Leistungen.

(3) ¹Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. ²Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. ³Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Alle Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Altötting, 25. April 2023
LANDKREIS ALTÖTTING

Erwin Schneider
Landrat

Pfarrkirchen, 27. April 2023
LANDKREIS ROTTAL-INN

Michael Fahmüller
Landrat

Mühldorf a. Inn, 26. April 2023
LANDKREIS MÜHLDFORF A. INN

Max Heimerl
Landrat

**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung
zwischen dem Landkreis Straubing-Bogen
und der Stadt Straubing zur Übertragung
der Aufgabenträgerschaft
für gebietsüberschreitende Buslinien
vom 14. September 2023, Az. 12-1443-2-30**

Der Landkreis Straubing-Bogen und die Stadt Straubing haben eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 28. August 2023 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 14. September 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I. Genehmigung

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien wird hiermit aufsichtlich genehmigt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG).

II. Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien

zwischen

dem Landkreis Straubing-Bogen
vertreten durch
Herrn Landrat Josef Laumer

und

der Stadt Straubing
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Markus Pannermayr

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Auf den Gebieten des Landkreises Straubing-Bogen und der Stadt Straubing werden gebietsübergreifende Linienverkehre nach § 42 PBefG betrieben.

Diese Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich der Zuständigkeiten für die gebietsübergreifenden Linien, der

Anwendung eines Tarifs und der Zusammenarbeit der Aufgabenträger.

§ 1 Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 KommZG.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Aufgabenträger verantworten gemeinsam die Planung und Organisation von Linienverkehren, die zwischen ihren Gebieten bestehen.

(2) ¹Im Interesse einer effizienten Aufgabewahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „für die Vergabe zuständiger Aufgabenträger“ insgesamt zuständig sein. ²Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ verantwortet die Aufgaben nach § 4 Abs. 1. ³Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.

(3) ¹Der „mitbediente Aufgabenträger“ überträgt dem „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. ²Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß § 8 Abs. 1 KommZG auf den „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ über. ³Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.

(4) Für die folgenden Linien ist der **Landkreis Straubing-Bogen** der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger und die Stadt Straubing ist mitbedienter Aufgabenträger:

- Bogenroith - Wiesenfelden - Kirchroth - Straubing, LNr. 5 (SR-BOG)
- Falkenfels - Aufroth - Straubing, LNr. 6 (SR-BOG)
- Straubing - Münster - Steinach - Parkstetten - Straubing, LNr. 7 (SR-BOG)
- Sägmühl - Stallwang - Ederszell - Ascha - Stallwang, LNr. 8 (SR-BOG)
- Konzell - Rattenberg - Mitterfels - Bogen - Straubing, LNr. 10 (SR-BOG)
- Sparr - Landasberg - Lintach - Bogen - Straubing, LNr. 12 (SR-BOG)
- Steinachern - Rattenberg - Steinburg - Bogen - Straubing, LNr. 13 (SR-BOG)
- Neukirchen - Perasdorf - Windberg - Bogen - Straubing, LNr. 14 (SR-BOG)
- Schwarzach - Bogen - Straubing, LNr. 16 (SR-BOG)
- Seiderau - Breitenhausen - Bogen - Straubing, LNr. 18 (SR-BOG)
- Irlbach - Straßkirchen - Aiterhofen - Straubing, LNr. 19 (SR-BOG)
- Makofen - Straßkirchen - Irlbach - Straubing, LNr. 20 (SR-BOG)
- Hailing - Hankofen - Salching - Straubing, LNr. 22 (SR-BOG)
- Rain - Aholting - Obermotzing - Straubing, LNr. 26 (SR-BOG)

§ 3 Tarif

(1) Auf den Linien gemäß § 2 Abs. 4 sind die genehmigten Tarife (VSL-Tarif) oder als genehmigt geltende Tarife (Deutschlandticket) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(2) Sondertarife wie beispielsweise das Deutschlandticket werden von dem für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder allgemeinen Vorschriften umgesetzt.

§ 4 Befugnisse des für die Vergabe zuständigen Aufgabenträgers

Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:

- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabkennntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG i. V. m. Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
- den Erlass allgemeiner Vorschriften für die genannten Linien,
- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und den Vollzug dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge,
- die Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften, Antragstellung und Abrechnung von Fördermitteln des Freistaats Bayern zur Erstattung dieser Ausgleichsleistungen,
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrsdienstes einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
- die Beantragung der Genehmigung für diese Zweckvereinbarung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgt durch den Landkreis Straubing-Bogen.

§ 5 Informations- und Abstimmungspflichten

(1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Linien ist von den Aufgabenträgern gegenseitig abzustimmen.

(2) Der „mitbediente Aufgabenträger“ informiert den „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Kreisgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.

(3) ¹Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ nimmt die Aufgabe auf dieser abgestimmten Grundlage wahr. ²Er informiert den „mitbedienten Aufgabenträger“ vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. ³Er übermittelt dem „mitbedienten Aufgabenträger“ die Vergabeunterlagen und stimmt die Vergabe an einen Leistungserbringer vorher mit diesem ab.

(4) ¹Änderungen des Verkehrsangebots während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt. ²Über die Änderungen stellen die Aufgabenträger Einvernehmen her.

(5) ¹Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz (4) entsprechend, sofern die Aufgabenträger keine gesonderte Regelung über die Finanzierung dieser Tarifmaßnahme treffen. ²Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifanpassungen des VSL-/Deutschlandtarifs ist nicht erforderlich.

§ 6 Finanzierung

(1) Die Aufteilung notwendiger Ausgleichsleistungen für neue Verkehrsangebote oder für gemeinwirtschaftliche Verkehre wird bei Bedarf in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien als Nachtrag als Anlage 1 festgelegt.

(2) ¹Soweit eine gemeinsame Finanzierung in einer entsprechenden Vereinbarung festgelegt wurde, umfasst diese neben den gewährten Ausgleichsleistungen an den Erbringer der Fahrleistung, auch - soweit sie anfallen - die Kosten eines Ausschreibungsverfahrens (einschließlich Kosten für externe Berater und Nachprüfungsverfahren). ²Staatliche Fördermittel sind in Abzug zu bringen. ³Weitere Kosten, z. B. für Verkehrserhebungen, Marketing trägt, soweit sie einem Landkreis zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt.

(3) ¹Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. ²Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. ³Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.

(4) Kosten für neu zu errichtende Haltestellen oder für ergänzendes Haltestellenmaterial, z. B. Fahrplankästen, trägt jede Vertragspartei für sein Landkreis-/Stadtgebiet selbst.

(5) ¹Die Finanzierungsregelung gilt nur für Kosten, die nach Abschluss dieser Vereinbarung fällig werden. ²Soweit bereits jetzt öffentliche Dienstleistungsaufträge bestehen, bleiben sie von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt ab dem 1. Mai 2023.

(2) ¹Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von drei Jahren zum Auslaufen der bestehenden eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigung oder des aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrages schriftlich gekündigt werden. ²Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. ³Dieses Recht gilt insbesondere für den Fall, dass eine Vergabe z. B. mangels eines Angebots oder mangels wirtschaftlicher Angebote nicht erfolgen kann.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) ¹Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. ²Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Straubing, 3. Mai 2023
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer
Landrat

Straubing
STADT STRAUBING

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Erding, dem Landkreis Landshut, der Stadt Landshut, dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV), dem Landkreis Mühldorf a. Inn und dem Landkreis Freising zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien vom 14. September 2023, Az. 12-1443-2-35

Der Landkreis Erding, der Landkreis Landshut, die Stadt Landshut, der Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV), der Landkreis Mühldorf und der Landkreis Freising haben eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 11. September 2023 rechtsaufsichtlich genehmigt, soweit darin auf den Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) Aufgaben und Befugnisse gemäß Art. 7 Abs. 2, Abs. 5 Satz 2, Art. 8 Abs. 1 KommZG übertragen wurden.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 14. September 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I.

Genehmigung

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien wird hiermit aufsichtlich genehmigt, soweit darin auf den Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) Aufgaben und Befugnisse gemäß Art. 7 Abs. 2, Abs. 5 Satz 2, Art. 8 Abs. 1 KommZG übertragen werden (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 1 Satz 2 KommZG).

II.

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Erding

vertreten durch den Landrat
Herrn Martin Bayerstorfer,
Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding

und

dem Landkreis Landshut

vertreten durch den Landrat
Herrn Peter Dreier,
Veldener Straße 15, 84036 Landshut

und

der Stadt Landshut

vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Alexander Putz,
Altstadt 315, 84028 Landshut

und

dem ZV Landshuter Verkehrsverbund (LAVV)

vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden
Herrn Alexander Putz,
Christoph-Dorner-Straße 9, 84028 Landshut

und

dem Landkreis Mühldorf a. Inn

vertreten durch den Landrat
Herrn Max Heimerl,
Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn

und

dem Landkreis Freising

vertreten durch den Landrat
Herrn Helmut Petz,
Landshuter Str. 31, 85356 Freising

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Ticket wird zum 1. Mai 2023 starten. Der Freistaat Bayern erlässt eine Förderrichtlinie, um das Ticket in Bayern einzuführen und

den Ausgleich entstehender finanzieller Defizite zu regeln. Die Vertragsparteien sind gewillt die Tarifmaßnahme „Deutschlandticket“ in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von sog. öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ODA) oder auch durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift bzw. Allgemeinverfügung (aV) zu finanzieren.

Diese öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des „Deutschlandtickets“ für die gebietsübergreifenden Buslinien.

§ 1**Aufgaben der Landkreise, der Stadt LA und des LAVV**

(1) ¹Die Landkreise Erding, Freising und Mühldorf a. Inn sowie die Stadt und der Landkreis Landshut sind gemäß Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) öffentliche Aufgabenträger für den allgemeinen Personennahverkehr. ²Die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs sind demnach freiwillige Aufgaben der o.g. Aufgabenträger. ³Hierzu gehört auch die Vorgabe von Tarifen.

(2) ¹Der allgemeine öffentliche Personennahverkehr im Landkreis Freising und Erding ist in das Verkehrs- und Verbundsystem des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) integriert. ²Der Landkreis Landshut und die Stadt Landshut bedienen sich des Zweckverbandes Landshuter Verkehrsverbund (LAVV), dem insbesondere die Zuständigkeit für den Erlass aV übertragen wurde, der Landkreis Mühldorf a. Inn ist bislang in keinem Verbund organisiert.

§ 2**Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Ausschließlicher Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Schaffung einer Regelung der Zuständigkeit bzgl. des „Deutschlandtickets“ bei gebietsüberschreitenden Linien.

(2) ¹Um dies zu erreichen, übertragen die o.g. Landkreise und die Stadt Landshut bzw. der LAVV nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, Aufgaben und Befugnisse bzgl. der Vorgabe der Tarife, die ihr als Aufgabenträger für den ÖPNV sowie als zuständiger Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Art. 8 BayÖPNVG zustehen, auf den jeweiligen Landkreis und die Stadt bzw. den LAVV zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabewahrnehmung gemäß Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG. ²Der jeweilige Landkreis oder die Stadt bzw. der LAVV übernimmt die ihm von den Landkreisen bzw. LAVV übertragenen Aufgaben und Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit.

(3) ¹Hierfür soll im Interesse einer effizienten Aufgabewahrnehmung für die Festsetzung und Abrechnung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ zuständig sein.

²Für nachfolgend genannte Linien ist der **Landkreis Erding** tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

- Linie 20
von Flughafen München nach Taufkirchen/Vils
- Linie 313
von Maria Thalheim nach Landshut
- Linie 624 / 9403
von Winkl nach Dorfen

Linien-Nr.	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
20	Flughafen München - Wartenberg - Steinkirchen - Taufkirchen/Vils	Taufkirchen /Vils	Scharf OHG	
313	Maria Thalheim – Taufkirchen - Landshut	Landshut	Scharf OHG	30.11.2023
624/9403	Winkl - Velden – Taufkirchen - Dorfen	Dorfen	RVO	09.12.2027

³Für nachfolgend genannte Linien ist der **Landkreis Mühldorf** tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

- Linie 81 von Loiperstäten nach Taufkirchen
- Linie 82 von Dorfen nach Gars am Inn
- Linie 83 von Dorfen nach Gars am Inn
- Linie 84 von Isen nach Haag
- Linie 9406 von Haag nach Schwindegg
- Linie 9409 von Wasserburg nach Dorfen

Linie n-Nr.	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
81	Loiperstätt - Dorfen - Taufkirchen	Taufkirchen	Josef Kalb Verkehrsunternehmen e. K.	31.12.2027
82	Dorfen - St. Wolfgang - Pyramos - Ramsau - Gars am Inn	Gars am Inn	Josef Kalb Verkehrsunternehmen e. K.	31.05.2025
83	Dorfen - Isen - Gars am Inn	Gars am Inn	Josef Kalb Verkehrsunternehmen e. K.	31.08.2025
84	Isen - Haag	Haag	Josef Kalb Verkehrsunternehmen e. K.	31.07.2028
9406	Haag - Obertaufkirchen - Schwindegg	Schwindegg	Regionalverkehr Oberbayern GmbH und Josef Kalb Verkehrsunternehmen e. K.	23.09.2025
9409	Wasserburg - Haag - Dorfen	Dorfen	Hövels GmbH & Co. KG	31.12.2028

⁴Für nachfolgend genannte Linien ist der **Landkreis Landshut** tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

- Linie 407 / 6231 von Landshut nach Neumarkt St. Veit
- Linie 616 von Großaibach nach Moosburg
- Linie 625 / 9407 von Velden nach Taufkirchen
- Linie 638 von Edlkofen nach Furth

Linien-Nr.	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
407 / 6231	von Landshut nach Neumarkt St. Veit	Neumarkt St. Veit	RBO	17.11.2027
616	Großaibach - Buch - Pfrombach - Aich - Moosburg	Moosburg	Fa. Held	16.02.2030
625 / 9407	Velden - Buchbach - Dorfen - Taufkirchen	Taufkirchen	RVO	14.09.2023
638	Edlkofen - Volkmansdorf - Moosburg - Gammelsdorf - Furth	Furth	Richard Petz	09.09.2029

(4) Es besteht im Zuge der Umsetzung, der Einführung und der Abrechnung des Deutschlandtickets zwischen den Vertragspartnern das Einverständnis, dass keine Sonderleistungen (z. B. kostenlose Fahrradmitnahme o. ä.), welche nicht verpflichtend aus den in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen hervorgeht, durch einen anderen Landkreis oder die Stadt bzw. dem LAVV außer dem Landkreis oder Stadt bzw. LAVV, welcher die Sonderleistung einführt, finanziell auszugleichen sind.

(5) ¹Es besteht Einverständnis, dass die an die Verkehrsunternehmen zu leistenden finanziellen Ausgleichsleistungen auf die durch den Freistaat Bayern gewährten Ausgleichszahlungen begrenzt sind. ²Die Landkreise oder die Stadt bzw. der LAVV stellen grundsätzlich keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung. ³Einzige Ausnahme stellen die unter § 2 Abs. 4 dieser Zweckvereinbarung genannten Sonderleistungen dar.

(6) ¹Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. ²Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. ³Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden dem jeweils anderen Vertragspartner kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 3 Vertragsdauer

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung beginnt zum 1. Mai 2023 und endet zum 31. Dezember 2023.

(2) Der Landkreis Erding und der Landkreis Landshut holen bzgl. dieser Zweckvereinbarung die nach Art. 12 Abs. 2 KommZG erforderliche Genehmigung bei der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde für die Landkreise oder Stadt bzw. den LAVV ein.

(3) Die Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) ¹Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. ²Die Vertragspartner verpflichten sich, derartige unwirksame oder undurchführbare durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommen. ³Ent-

sprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken.

(2) ¹Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vereinbarungen bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse für die Zukunft anzupassen. ²Dies gilt insbesondere bei einer notwendigen Anpassung von erbrachten Leistungen.

(3) ¹Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. ²Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. ³Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Alle Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Erding, 28. April 2023
LANDKREIS ERDING

Martin Bayerstorfer
Landrat

Landshut, 18. April 2023
LANDKREIS LANDSHUT

Fritz Wittmann
stellvertretender Landrat

Landshut, 23. Mai 2023
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Landshut, 23. Mai 2023
LANDSHUTER VERKEHRSVERBUND (LAVV)

Peter Dreier
Verbandsvorsitzender

Mühlendorf a. Inn, 25. April 2023
LANDKREIS MÜHLENDORF A. INN

Max Heimerl
Landrat

Freising
LANDKREIS FREISING

Helmut Petz
Landrat

**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung
zwischen dem Landkreis Deggendorf
und dem Landkreis Dingolfing-Landau
zur Übertragung der Tarifzuständigkeit
für gebietsüberschreitende Buslinien
vom 14. September 2023, Az. 12-1443-2-26**

Der Landkreis Deggendorf und der Landkreis Dingolfing-Landau haben eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 28. August 2023 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 14. September 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I.

Genehmigung

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien wird hiermit aufsichtlich genehmigt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG).

II.

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien

zwischen

dem Landkreis Deggendorf
vertreten durch
Herrn Landrat Bernd Sibler

und

dem Landkreis Dingolfing-Landau
vertreten durch
Herrn Landrat Werner Bumedner

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet. Teil dieser Aufgabenträgerschaft ist die Tarifzuständigkeit, d.h. die Zuständigkeit für die Absenkung von Tarifen und die Festsetzung von Ausgleichszahlungen (Art. 1 VO 1370/2007).

Auf den Gebieten der Landkreise Dingolfing-Landau und Deggendorf werden gebietsübergreifende Linienverkehre nach § 42 PBefG betrieben.

Der Bund hat mit einer Änderung von § 9 RegG Finanzmittel für das Deutschlandticket bereitgestellt. Der Freistaat Bayern erlässt eine Förderrichtlinie, um die Maßnahme in Bayern einzuführen und den Ausgleich entstehender Defizite zu regeln. Die Vertragsparteien setzen die

Tarifmaßnahme Deutschlandticket in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von Verträgen oder auch durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift um. Soweit die Vertragsparteien für die betreffenden Verkehrsleistungen selbst erlösverantwortlich sind, entstehen die Defizite direkt bei ihnen, im Übrigen bei den Verkehrsunternehmen. In beiden Fällen beantragen die Vertragsparteien den Ausgleich der Defizite bei der zuständigen Regierung.

Diese Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des Deutschlandtickets für die gebietsübergreifenden Linien.

§ 1 Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 KommZG.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Aufgabenträger regeln ihre bei der Einführung und Anwendung des Deutschlandtickets auftretenden Fragen für Linienverkehre, die zwischen ihren Gebieten bestehen.

(2) ¹Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ (Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007) auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ zuständig sein. ²Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ verantwortet die Aufgaben nach § 4. ³Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.

(3) ¹Der „mitbediente Aufgabenträger“ überträgt dem „tarifzuständigen Aufgabenträger“ für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ als Teil der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. ²Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß § 8 Abs. 1 KommZG auf den „tarifzuständigen Aufgabenträger“ über. ³Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.

(4) Für die im Folgenden genannten Teilgebiete, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der **Landkreis Dingolfing-Landau** der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Deggendorf mitbedienter Aufgabenträger:

- Aholming - Plattling - Wallersdorf - Landau, LNrn. 7673 (Landkreis Deggendorf) bzw. 49 (Landkreis Dingolfing-Landau)

(5) Für die im Folgenden genannten Teilgebiete, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der **Landkreis Deggendorf** der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Dingolfing-Landau mitbedienter Aufgabenträger:

- Landau - Eichendorf - Plattling, LNrn. 6152 (Landkreis Deggendorf) bzw. 5 (Landkreis Dingolfing-Landau)
- Obergessenbach - Plattling - Deggendorf, LNrn. 6154 (Landkreis Deggendorf) bzw. 9 (Landkreis Dingolfing-Landau)
- Arnstorf - Osterhofen/Altenmarkt, LNrn. 7630 (Landkreis Deggendorf) bzw. 10 (Landkreis Dingolfing-Landau)
- Eichendorf - Göttersdorf - Vilshofen - Schweiklberg, LNrn. 7639 (Landkreis Deggendorf) bzw. 40 (Landkreis Dingolfing-Landau)

- Eichendorf - Wallerfing - Plattling - Deggendorf, LNrn. 6153 (Landkreis Deggendorf) bzw. 41 (Landkreis Dingolfing-Landau)
- Eichendorf - Gergweis - Deggendorf, LNrn. 7631 (Landkreis Deggendorf) bzw. 43 (Landkreis Dingolfing-Landau)

§ 3 Tarif

(1) Auf den Linien gemäß § 2 Abs. 4 bis 5 bleiben die genehmigten Tarife (VDW- bzw. Haustarife) gültig.

(2) ¹Zusätzlich führt der tarifzuständige Aufgabenträger das Deutschlandticket ein und erkennt auch das Deutschlandticket anderer teilnehmender Tarifgeber an. ²Die Einführung des Deutschlandtickets erfolgt durch den tarifzuständigen Aufgabenträger im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder einer allgemeinen Vorschrift.

§ 4 Befugnisse des tarifzuständigen Aufgabenträgers

Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:

- den Erlass einer allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ für die genannten Linien mit den in Art. 4 VO 1370/2007 genannten obligatorischen Inhalten,
- die Abrechnung und Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften, Antragstellung und Abrechnung von Fördermitteln des Freistaats Bayern zur Erstattung dieser Ausgleichsleistungen,
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren auf Zustimmung nach §§ 39, 40 PBefG, sowohl für den eigenwirtschaftlichen, als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrsdienstes einschließlich ggf. Seite 3 von 5 erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen.

§ 5 Informations- und Abstimmungspflichten

(1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Linien ist von den Aufgabenträgern gegenseitig abzustimmen.

(2) Der „mitbediente Aufgabenträger“ informiert den „tarifzuständigen Aufgabenträger“ über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Kreisgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.

(3) Änderungen des Verkehrsangebots während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt.

(4) ¹Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz (3) entsprechend. ²Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifanpassungen des VDW- bzw. der Haustarife / des Deutschlandtarifs ist nicht erforderlich.

§ 6 Finanzierung

(1) ¹Sollten trotz Refinanzierung der Ausgleichsleistungen ungedeckte Kosten des Tarifs „Deutschlandticket“ entstehen, werden diese nach gesonderter Ver-

einbarung zwischen tarifzuständigem und mitbedientem Aufgabenträger aufgeteilt. ²Diese gesonderte Vereinbarung wird bei Bedarf als Anlage 1 (Finanzierung) als Nachtrag zu dieser Zweckvereinbarung nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien erstellt.

(2) Weitere Kosten, z. B. für das Ticketing, für Verkehrserhebungen, Marketing trägt, soweit sie einem Aufgabenträger zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt.

(3) ¹Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. ²Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. ³Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.

(4) Die Finanzierungsregelung gilt nur für Kosten, die nach Abschluss dieser Vereinbarung fällig werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt ab dem 1. Mai 2023.

(2) ¹Diese Vereinbarung läuft bis 31. Dezember 2023 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht einen Monat vorher schriftlich gekündigt wird. ²Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. ³Dieses Recht gilt insbesondere für den Fall, dass eine Vergabe z. B. mangels eines Angebots oder mangels wirtschaftlicher Angebote nicht erfolgen kann.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) ¹Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. ²Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Dingolfing, 18. April 2023
LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Werner Bumededer
Landrat

Deggendorf, 20. April 2023
LANDKREIS DEGGENDORF

Bernd Siblinger
Landrat

**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung
zwischen dem Landkreis Straubing-Bogen
und dem Landkreis Deggendorf
zur Übertragung der Tarifzuständigkeit
für gebietsüberschreitende Buslinien
vom 14. September 2023, Az. 12-1443-2-27**

Die Landkreise Straubing-Bogen und Deggendorf haben eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 28. August 2023 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 14. September 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I. Genehmigung

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien wird hiermit aufsichtlich genehmigt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG).

II. Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien

zwischen

dem Landkreis Straubing-Bogen
vertreten durch Herrn Landrat Josef Laumer

und

dem Landkreis Deggendorf
vertreten durch Herrn Landrat Bernd Siblinger

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet. Teil dieser Aufgabenträgerschaft ist die Tarifzuständigkeit, d.h. die Zuständigkeit für die Absenkung von Tarifen und die Festsetzung von Ausgleichszahlungen (Art. 1 VO 1370/2007).

Auf den Gebieten der Landkreise Straubing-Bogen und Deggendorf werden gebietsübergreifende Linienverkehre nach § 42 PBefG betrieben.

Der Bund hat mit einer Änderung von § 9 RegG Finanzmittel für das Deutschlandticket bereitgestellt. Der Freistaat Bayern erlässt eine Förderrichtlinie, um die Maßnahme in Bayern einzuführen und den Ausgleich entstehender Defizite zu regeln. Die Vertragsparteien setzen die Tarifmaßnahme Deutschlandticket in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von Verträgen oder auch durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift um. Soweit die Vertragsparteien für

die betreffenden Verkehrsleistungen selbst erlösverantwortlich sind, entstehen die Defizite direkt bei Ihnen, im Übrigen bei den Verkehrsunternehmen. In beiden Fällen beantragen die Vertragsparteien den Ausgleich der Defizite bei der zuständigen Regierung.

Diese Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des Deutschlandtickets für die gebietsübergreifenden Linien.

§ 1 Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 KommZG.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Aufgabenträger regeln ihre bei der Einführung und Anwendung des Deutschlandtickets auftretenden Fragen für Linienverkehre, die zwischen ihren Gebieten bestehen.

(2) ¹Im Interesse einer effizienten Aufgabewahrnehmung soll für die Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ (Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007) auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ zuständig sein. ²Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ verantwortet die Aufgaben nach § 4 Abs. 1. ³Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.

(3) ¹Der „mitbediente Aufgabenträger“ überträgt dem „tarifzuständigen Aufgabenträger“ für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ als Teil der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienug im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. ²Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß § 8 Abs. 1 KommZG auf den „tarifzuständigen Aufgabenträger“ über. ³Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.

(4) Für die im Folgenden genannten Teilgebiete, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der Landkreis Straubing-Bogen der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Deggendorf ist mitbedienter Aufgabenträger:

- Schwarzach - Niederwinkling - Breitenhausen - Dürnhaid,
LNr. 33 (Straubing-Bogen),
LNr. 4112 (Deggendorf),
derzeit Haustarif gültig innerhalb des Landkreises Straubing-Bogen und bei grenzüberschreitendem Verkehr

(5) Für die im folgenden genannten Teilgebiete, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der Landkreis Deggendorf der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Straubing-Bogen ist mitbedienter Aufgabenträger:

- Aschenau - Offenberg - Neuhausen - Metten - Deggendorf,
LNr. 33 (Straubing-Bogen),
LNr. 4112 (Deggendorf),
derzeit VDW-Tarif gültig innerhalb des Landkreises Deggendorf
- Irlbach - Loh - Stephansposching - Plattling,
LNr. 48 (Straubing-Bogen),
LNr. 7592 (Deggendorf)

§ 3 Tarif

(1) Auf den Linien gemäß § 2 Abs. 4 bis 5 bleiben die genehmigten Tarife (VDW-Tarif und/oder Haustarife) gültig.

(2) ¹Zusätzlich führt der tarifzuständige Aufgabenträger das Deutschlandticket ein und erkennt auch das Deutschlandticket anderer teilnehmender Tarifgeber an. ²Die Einführung des Deutschlandtickets erfolgt durch den tarifzuständigen Aufgabenträger im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder einer allgemeinen Vorschrift.

§ 4 Befugnisse des tarifzuständigen Aufgabenträgers

Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:

- den Erlass einer allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ für die genannten Linien mit den in Art. 4 VO 1370/2007 genannten obligatorischen Inhalten,
- die Abrechnung und Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften, Antragstellung und Abrechnung von Fördermitteln des Freistaats Bayern zur Erstattung dieser Ausgleichsleistungen,
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG, sowohl für den eigenwirtschaftlichen, als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrsdienstes einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
- die Beantragung der Genehmigung für diese Zweckvereinbarung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgt durch den Landkreis Straubing-Bogen.

§ 5 Informations- und Abstimmungspflichten

(1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Linien ist von den Aufgabenträgern gegenseitig abzustimmen.

(2) Der „mitbediente Aufgabenträger“ informiert den „tarifzuständigen Aufgabenträger“ über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Kreisgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.

(3) Änderungen des Verkehrsangebots während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt.

(4) ¹Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz (4) entsprechend. ²Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifanpassungen des VDW-/Haustarifs/Deutschlandtarifs ist nicht erforderlich.

§ 6 Finanzierung

(1) ¹Der „mitbediente Aufgabenträger“ übernimmt ungedeckte Kosten des Tarifs „Deutschlandticket“ für sein geographisches Gebiet. ²Die Aufteilung erfolgt durch den

tarifzuständigen Aufgabenträger nach Linienlänge.
³Weitere Einzelheiten können gesondert vereinbart werden.
⁴Diese gesonderte Vereinbarung wird bei Bedarf als Anlage 1 (Finanzierung) als Nachtrag zu dieser Zweckvereinbarung nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien erstellt.

(2) ¹Von der gemeinsamen Finanzierung umfasst sind insbesondere die gewährten Ausgleichsleistungen an den Erbringer der Fahrleistung, aber auch - soweit sie anfallen - die Kosten eines externen Dienstleisters oder Beraters und Nachprüfungsverfahren. ²Staatliche Fördermittel sind in Abzug zu bringen. ³Weitere Kosten, z. B. für das Ticketing, für Verkehrserhebungen, Marketing trägt, soweit sie einem Aufgabenträger zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt.

(3) ¹Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. ²Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. ³Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.

(4) Die Finanzierungsregelung gilt nur für Kosten, die nach Abschluss dieser Vereinbarung fällig werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt ab dem 1. Mai 2023.

(2) ¹Diese Vereinbarung läuft bis 31. Dezember 2023. ²Sie verlängert sich bis 31. Juli 2024 und dann jährlich weiter bis zum Schuljahresende (31.7.), wenn sie nicht einen Monat vorher schriftlich gekündigt wird. ³Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. ⁴Dieses Recht gilt insbesondere für den Fall, dass eine Vergabe z. B. mangels eines Angebots oder mangels wirtschaftlicher Angebote nicht erfolgen kann.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) ¹Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. ²Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Straubing, 18. April 2023
 LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer
 Landrat

Deggendorf, 11. April 2023
 LANDKREIS DEGGENDORF

Roman Fischer
 stv. Landrat

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Passau, dem Landkreis Rottal-Inn und dem Landkreis Deggendorf zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien vom 14. September 2023, Az. 12-1443-2-28

Der Landkreis Passau, der Landkreis Rottal-Inn und der Landkreis Deggendorf haben eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 28. August 2023 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 14. September 2023
 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
 Regierungspräsident

I.

Genehmigung

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien wird hiermit aufsichtlich genehmigt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG).

II.

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien

zwischen

dem Landkreis Passau
 vertreten durch Herrn Landrat Raimund Kneidinger

und

dem Landkreis Rottal-Inn
 vertreten durch Herrn Landrat Michael Fahmüller

und

dem Landkreis Deggendorf
 vertreten durch Herrn Landrat Bernd Sibler

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet. Teil dieser Aufgabenträgerschaft ist die Tarifzuständigkeit, d.h. die Zuständigkeit für die Absenkung von Tarifen und die Festsetzung von Ausgleichszahlungen (Art. 1 VO 1370/2007).

Auf den Gebieten der Landkreise Deggendorf, Passau und Rottal-Inn werden gebietsübergreifende Linienverkehre nach § 42 PBefG betrieben.

Der Bund hat mit einer Änderung von § 9 RegG Finanzmittel für das Deutschlandticket bereitgestellt. Der Freistaat Bayern erlässt eine Förderrichtlinie, um die Maßnahme in Bayern einzuführen und den Ausgleich entstehender Defizite zu regeln. Die Vertragsparteien setzen die Tarifmaßnahme Deutschlandticket in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von Verträgen oder auch durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift um. Soweit die Vertragsparteien für die betreffenden Verkehrsleistungen selbst erlösverantwortlich sind, entstehen die Defizite direkt bei Ihnen, im Übrigen bei den Verkehrsunternehmen. In beiden Fällen beantragen die Vertragsparteien den Ausgleich der Defizite bei der zuständigen Regierung.

Diese Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des Deutschlandtickets für die gebietsübergreifenden Linien.

§ 1

Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 KommZG.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Aufgabenträger regeln ihre bei der Einführung und Anwendung des Deutschlandtickets auftretenden Fragen für Linienverkehre, die zwischen ihren Gebieten bestehen.

(2) ¹Im Interesse einer effizienten Aufgabewahrnehmung soll für die Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ (Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007) auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ zuständig sein. ²Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ verantwortet die Aufgaben nach § 4. ³Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.

(3) ¹Der „mitbediente Aufgabenträger“ überträgt dem „tarifzuständigen Aufgabenträger“ für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ als Teil der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. ²Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß § 8 Abs. 1 KommZG auf den „tarifzuständigen Aufgabenträger“ über. ³Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.

(4) Für die im Folgenden genannten Teilgebiete, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der **Landkreis Passau** der tarifzuständige Aufgabenträger und

a) der Landkreis Rottal-Inn mitbedienter Aufgabenträger:

- Simbach a. Inn - Rothalmünster - Pocking - Passau, LNr. 6106, derzeit VDW-Tarif, VGRI-Tarif oder Haustarif gültig (je nach Relation)
- Simbach a. Inn - Rothalmünster/Bad Füssing - Pocking, LNr. 6206, derzeit VDW-Tarif, VGRI-Tarif oder Haustarif gültig (je nach Relation)
- Machendorf - Simbach a. Inn - Stubenberg - Rothalmünster, LNr. 7641, derzeit Haustarif auf der ganzen Linie gültig

- Triftern - Bad Birnbach - Bayerbach - Rothalmünster, LNr. 7642, derzeit Haustarif auf der ganzen Linie gültig

b) der Landkreis Deggendorf mitbedienter Aufgabenträger:

- Fürstenstein - Niederalteich, LNr. 6141, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- Passau - Plattling, LNr. 6148, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- Langenbruck - Osterhofen, LNr. 6165, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- Vilshofen - Osterhofen, LNr. 6166, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig

(5) Für die im Folgenden genannten Teilgebiete, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der **Landkreis Rottal-Inn** der tarifzuständige Aufgabenträger und

a) der Landkreis Passau mitbedienter Aufgabenträger:

- Passau - Pocking - Pfarrkirchen - Eggenfelden - Massing, LNr. 6209, derzeit VLMÜ-Tarif, VDW-Tarif, VGRI-Tarif oder Haustarif gültig (je nach Relation)
- Pfarrkirchen - Eglham - Aidenbach/Amsham-Lohe, LNr. 6214, derzeit VGRI-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- Pörndorf - Arnstorf - Zell/Neukirchen - Eggenfelden, LNr. 6219, derzeit VGRI-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- Eglham - Dietersburg - Arnstorf, LNr. 6257, derzeit Haustarif auf der ganzen Linie gültig
- Esterndorf - Höglberg - Roßbach - Arnstorf, LNr. 7543, derzeit VGRI-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- Haarbach - Bad Birnbach - Pfarrkirchen, LNr. 7700, derzeit VGRI-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- Steinberg - Bad Birnbach - Bayerbach - Bad Griesbach, LNr. 8242, derzeit Haustarif auf der ganzen Linie gültig

b) der Landkreis Deggendorf und der Landkreis Passau mitbediente Aufgabenträger:

- Kriestorf - Pitzling - Arnstorf, LNr. 7544, derzeit VGRI-Tarif auf der ganzen Linie gültig

(6) Für die im Folgenden genannten Teilgebiete, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der **Landkreis Deggendorf** der tarifzuständige Aufgabenträger und

a) der Landkreis Passau mitbedienter Aufgabenträger:

- Kneisting - Garham - Schöllnach, LNr. 4161, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- Eging - Deggendorf, LNr. 6142, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- Passau - Vilshofen - Deggendorf, LNr. 6147, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- Eging - Niederalteich - Deggendorf, LNr. 6155, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- Osterhofen/Altenmarkt - Arbing - Künzing - Vilshofen, LNr. 7635, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig

- Eichendorf - Göttersdorf - Künzing - Vilshofen, LNr. 7639, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- b) der Landkreis Rottal-Inn mitbedienter Aufgabenträger:
- Arnstorf - Gergweis - Osterhofen/Altenmarkt, LNr. 7630, derzeit VDW-Tarif oder Haustarif gültig (je nach Relation)

§ 3 Tarif

(1) Auf den Linien gemäß § 2 Abs. 4 bis 6 bleiben die genehmigten Tarife (VDW-Tarif, VGRI-Tarif, VLMÜ-Tarif und/oder Haustarife) gültig.

(2) ¹Zusätzlich führt der tarifzuständige Aufgabenträger das Deutschlandticket ein und erkennt auch das Deutschlandticket anderer teilnehmender Tarifgeber an. ²Die Einführung des Deutschlandtickets erfolgt durch den tarifzuständigen Aufgabenträger im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder einer allgemeinen Vorschrift.

§ 4

Befugnisse des tarifzuständigen Aufgabenträgers

Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ ist vorbehaltenlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:

- den Erlass einer allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ für die genannten Linien mit den in Art. 4 VO 1370/2007 genannten obligatorischen Inhalten,
- die Abrechnung und Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften, Antragstellung und Abrechnung von Fördermitteln des Freistaats Bayern zur Erstattung dieser Ausgleichsleistungen,
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrsdienstes einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
- Beantragung der Genehmigung für diese Zweckvereinbarung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 5

Informations- und Abstimmungspflichten

(1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Linien ist von den Aufgabenträgern gegenseitig abzustimmen.

(2) Der „mitbediente Aufgabenträger“ informiert den „tarifzuständigen Aufgabenträger“ über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Kreisgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.

(3) Änderungen des Verkehrsangebots während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt.

(4) ¹Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz (3) entsprechend. ²Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifanpassungen des VDW-/Haustarifs/Deutschlandtarifs ist nicht erforderlich.

§ 6 Finanzierung

(1) ¹Sollten trotz Refinanzierung der Ausgleichsleistungen ungedeckte Kosten des Tarifs „Deutschlandticket“ entstehen, werden diese nach gesonderter Vereinbarung zwischen tarifzuständigem und mitbedientem Aufgabenträger aufgeteilt. ²Diese gesonderte Vereinbarung wird bei Bedarf als Anlage 1 (Finanzierung) als Nachtrag zu dieser Zweckvereinbarung nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien erstellt.

(2) Weitere Kosten, z. B. für das Ticketing, für Verkehrserhebungen, Marketing trägt, soweit sie einem Aufgabenträger zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt.

(3) ¹Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. ²Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. ³Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.

(4) Die Finanzierungsregelung gilt nur für Kosten, die nach Abschluss dieser Vereinbarung fällig werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt ab dem 1. Mai 2023.

(2) ¹Diese Vereinbarung läuft bis 31. Dezember 2023 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht einen Monat vorher schriftlich gekündigt wird. ²Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. ³Dieses Recht gilt insbesondere für den Fall, dass eine Vergabe z. B. mangels eines Angebots oder mangels wirtschaftlicher Angebote nicht erfolgen kann.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) ¹Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. ²Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Pfarrkirchen, 24. April 2023
LANDKREIS ROTTAL-INN

Michael Fahmüller
Landrat

Passau, 17. April 2023
LANDKREIS PASSAU

Raimund Kneidinger
Landrat

Deggendorf, 6. April 2023
LANDKREIS DEGGENDORF

Bernd Sibler
Landrat

**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung
zwischen den Landkreisen Rottal-Inn
und Dingolfing-Landau zur Übertragung
der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende
Buslinien vom 14. September 2023, Az. 12-1443-2-28**

Die Landkreise Rottal-Inn und Dingolfing-Landau haben eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 28. August 2023 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 14. September 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I.

Genehmigung

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien wird hiermit aufsichtlich genehmigt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG).

II.

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Tarifzuständigkeit
für gebietsüberschreitende Buslinien**

zwischen

dem Landkreis Rottal-Inn
vertreten durch Herrn Landrat Michael Fahmüller

und

dem Landkreis Dingolfing-Landau
vertreten durch Herrn Landrat Werner Bumedner

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet. Teil dieser Aufgabenträgerschaft ist die Tarifzuständigkeit, d.h. die Zuständigkeit für die Absenkung von Tarifen und die Festsetzung von Ausgleichszahlungen (Art. 1 VO 1370/2007).

Auf den Gebieten der Landkreise Dingolfing-Landau und Rottal-Inn werden gebietsübergreifende Linienverkehre nach § 42 PBefG betrieben.

Der Bund hat mit einer Änderung von § 9 RegG Finanzmittel für das Deutschlandticket bereitgestellt. Der Freistaat Bayern erlässt eine Förderrichtlinie, um die Maßnahme in Bayern einzuführen und den Ausgleich entstehender Defizite zu regeln. Die Vertragsparteien setzen die Tarifmaßnahme Deutschlandticket in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von Verträgen oder auch durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift um. Soweit die Vertragsparteien für die betreffenden Verkehrsleistungen selbst erlösverantwortlich sind, entstehen die Defizite direkt bei ihnen, im Übrigen bei den Verkehrsunternehmen. In beiden Fällen beantragen die Vertragsparteien den Ausgleich der Defizite bei der zuständigen Regierung.

Diese Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des Deutschlandtickets für die gebietsübergreifenden Linien.

§ 1

Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 KommZG.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Aufgabenträger regeln ihre bei der Einführung und Anwendung des Deutschlandtickets auftretenden Fragen für Linienverkehre, die zwischen ihren Gebieten bestehen.

(2) ¹Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ (Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007) auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ zuständig sein. ²Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ verantwortet die Aufgaben nach § 4. ³Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.

(3) ¹Der „mitbediente Aufgabenträger“ überträgt dem „tarifzuständigen Aufgabenträger“ für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ als Teil der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. ²Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß § 8 Abs. 1 KommZG auf den „tarifzuständigen Aufgabenträger“ über. ³Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.

(4) Für die im Folgenden genannten Teilgebiete, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der **Landkreis Dingolfing-Landau** der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Rottal-Inn mitbedienter Aufgabenträger:

- Ödgarten - Radlkofen - Frontenhausen – Dingolfing, LNrn. 75 (Landkreis Rottal-Inn) bzw. 15a (Landkreis Dingolfing-Landau), derzeit Haustarif auf der ganzen Linie gültig
- Arnstorf - Landau a. d. Isar, LNrn. 6236 (Landkreis Rottal-Inn) bzw. 02 (Landkreis Dingolfing-Landau), derzeit Haustarif auf der ganzen Linie gültig

(5) Für die im Folgenden genannten Teilgebiete, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der **Landkreis Rottal-Inn** der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Dingolfing-Landau mitbedienter Aufgabenträger:

- Gangkofen - Kollbach - Diepoltskirchen - Eggenfelden, LNrn. 2050 (Landkreis Rottal-Inn) bzw. 22 (Landkreis Dingolfing-Landau), derzeit Haustarif auf der ganzen Linie gültig
- Eggenfelden - Simbach b. Landau/Isar, LNrn. 6218 (Landkreis Rottal-Inn) bzw. 01 (Landkreis Dingolfing-Landau), derzeit VGRI-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- Eichendorf / Indersbach - Mariakirchen - Arnstorf, LNrn. 6259 (Landkreis Rottal-Inn) bzw. 46 (Landkreis Dingolfing-Landau), derzeit Haustarif auf der ganzen Linie gültig
- Kriestorf - Pitzling - Arnstorf LNrn. 7544 (Landkreis Rottal-Inn) bzw. 45 (Landkreis Dingolfing-Landau), derzeit VGRI-Tarif auf der ganzen Linie gültig

§ 3 Tarif

(1) Auf den Linien gemäß § 2 Abs. 4 bis 5 bleiben die genehmigten Tarife (VGRI- bzw. Haustarife) gültig.

(2) ¹Zusätzlich führt der tarifzuständige Aufgabenträger das Deutschlandticket ein und erkennt auch das Deutschlandticket anderer teilnehmender Tarifgeber an. ²Die Einführung des Deutschlandtickets erfolgt durch den tarifzuständigen Aufgabenträger im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder einer allgemeinen Vorschrift.

§ 4 Befugnisse des tarifzuständigen Aufgabenträgers

Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ ist vorbehaltenlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:

- den Erlass einer allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ für die genannten Linien mit den in Art. 4 VO 1370/2007 genannten obligatorischen Inhalten,
- die Abrechnung und Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften, Antragstellung und Abrechnung von Fördermitteln des Freistaats Bayern zur Erstattung dieser Ausgleichsleistungen,
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrsdienstes einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
- die Beantragung der Genehmigung für diese Zweckvereinbarung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde übernimmt der Landkreis Rottal-Inn.

§ 5 Informations- und Abstimmungspflichten

(1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Linien ist von den Aufgabenträgern gegenseitig abzustimmen.

(2) Der „mitbediente Aufgabenträger“ informiert den „tarifzuständigen Aufgabenträger“ über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Kreisgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.

(3) Änderungen des Verkehrsangebots während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt.

(4) ¹Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz (3) entsprechend. ²Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifanpassungen des VGRI- bzw. der Haustarife/des Deutschlandtarifs ist nicht erforderlich.

§ 6 Finanzierung

(1) ¹Sollten trotz Refinanzierung der Ausgleichsleistungen ungedeckte Kosten des Tarifs „Deutschlandticket“ entstehen, werden diese nach gesonderter Vereinbarung zwischen tarifzuständigem und mitbedientem Aufgabenträger aufgeteilt. ²Diese gesonderte Vereinbarung wird bei Bedarf als Anlage 1 (Finanzierung) als Nachtrag zu dieser Zweckvereinbarung nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien erstellt.

(2) Weitere Kosten, z. B. für das Ticketing, für Verkehrserhebungen, Marketing trägt, soweit sie einem Aufgabenträger zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt.

(3) ¹Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. ²Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. ³Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.

(4) Die Finanzierungsregelung gilt nur für Kosten, die nach Abschluss dieser Vereinbarung fällig werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt ab dem 1. Mai 2023.

(2) ¹Diese Vereinbarung läuft bis 31. Dezember 2023 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht einen Monat vorher schriftlich gekündigt wird. ²Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. ³Dieses Recht gilt insbesondere für den Fall, dass eine Vergabe z. B. mangels eines Angebots oder mangels wirtschaftlicher Angebote nicht erfolgen kann.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) ¹Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. ²Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten ent-

sprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

und

Dingolfing, 18. April 2023
LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

der Stadt Straubing
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Markus Pannermayr

Werner Bumededer
Landrat

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Pfarrkirchen, 20. April 2023
LANDKREIS ROTTAL-INN

Michael Fahmüller
Landrat

Präambel

**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung
zwischen den Landkreisen Straubing-Bogen
und Dingolfing-Landau und der Stadt Straubing
zur Übertragung der Tarifzuständigkeit
für gebietsüberschreitende Buslinien
vom 14. September 2023, Az. 12-1443-2-30**

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet. Teil dieser Aufgabenträgerschaft ist die Tarifzuständigkeit, d.h. die Zuständigkeit für die Absenkung von Tarifen und die Festsetzung von Ausgleichszahlungen (Art. 1 VO 1370/2007).

Die Landkreise Straubing-Bogen, Dingolfing-Landau und die Stadt Straubing haben eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien geschlossen.

Auf den Gebieten der Landkreise Straubing-Bogen, Dingolfing-Landau sowie der Stadt Straubing werden gebietsübergreifende Linienverkehre nach § 42 PBefG betrieben.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 28. August 2023 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Bund hat mit einer Änderung von § 9 RegG Finanzmittel für das Deutschlandticket bereitgestellt. Der Freistaat Bayern erlässt eine Förderrichtlinie, um die Maßnahme in Bayern einzuführen und den Ausgleich entstehender Defizite zu regeln. Die Vertragsparteien setzen die Tarifmaßnahme Deutschlandticket in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von Verträgen oder auch durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift um. Soweit die Vertragsparteien für die betreffenden Verkehrsleistungen selbst erlösverantwortlich sind, entstehen die Defizite direkt bei ihnen, im Übrigen bei den Verkehrsunternehmen. In beiden Fällen beantragen die Vertragsparteien den Ausgleich der Defizite bei der zuständigen Regierung.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Diese Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des Deutschlandtickets für die gebietsübergreifenden Linien.

Landshut, 14. September 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

§ 1 Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 KommZG.

I.

Genehmigung

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien wird hiermit aufsichtlich genehmigt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG).

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Aufgabenträger regeln ihre bei der Einführung und Anwendung des Deutschlandtickets auftretenden Fragen für Linienverkehre, die zwischen ihren Gebieten bestehen.

(2) ¹Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ (Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007) auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ zuständig sein. ²Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ verantwortet die Aufgaben nach § 4. ³Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.

(3) ¹Der „mitbediente Aufgabenträger“ überträgt dem „tarifzuständigen Aufgabenträger“ für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ als Teil der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienungs im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit

II. Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien

zwischen

dem Landkreis Straubing-Bogen
vertreten durch
Herrn Landrat Josef Laumer

und

dem Landkreis Dingolfing-Landau
vertreten durch
Herrn Landrat Werner Bumededer

besteht. ²Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß § 8 Abs. 1 KommZG auf den „tarifzuständigen Aufgabenträger“ über. ³Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.

(4) Für die im Folgenden genannten Teilgebiete, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der **Landkreis Straubing-Bogen** der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Dingolfing-Landau sowie die Stadt Straubing sind mitbediente Aufgabenträger:

Landkreis Straubing-Bogen/Landkreis Dingolfing-Landau/Stadt Straubing

- Straubing - Oberschneiding - Landau, LNr. 21 (SR-BOG), LNr. 13 (DGF-Landau), 6097 (RBO)
- Dingolfing - Mengkofen - Leiblfing - Straubing, LNr. 23 (SR-BOG), LNr. 12 (DGF-Landau)
- Martinsbuch - Hainsbach - Feldkirchen - Straubing, LNr. 24 (SR-BOG), LNr. 24 (DGF-Landau)

(5) Für die im Folgenden genannten Teilgebiete, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der **Landkreis Dingolfing-Landau** der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Straubing-Bogen sowie die Stadt Straubing sind mitbediente Aufgabenträger:

Landkreis Dingolfing-Landau/ Landkreis Straubing-Bogen/ Stadt Straubing

- Wallersdorfer Moos - Wallersdorf - Aiterhofen - Straubing, LNr. 28 (SR-BOG), LNr. 28 (DGF-Landau)
- Straubing - Oberschneiding - Landau, LNr. 53 (SR-BOG), LNr. 50 (DGF-Landau), 7674 (RBO)

(6) Für die folgende Linie ist der **Landkreis Dingolfing-Landau** der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Straubing-Bogen ist mitbedienter Aufgabenträger:

- Neuhausen - Wallersdorf - Ganacker - Landau, LNr. 51 (SR-BOG), LNr. 8 (DGF-Landau), 6237 (RBO)

§ 3 Tarif

(1) Auf den Linien gemäß § 2 Abs. 4 bis 6 bleiben die genehmigten Tarife (VSL-/VDW-Tarif und/oder Haustarife) gültig.

(2) ¹Zusätzlich führt der tarifzuständige Aufgabenträger das Deutschlandticket ein und erkennt auch das Deutschlandticket anderer teilnehmender Tarifgeber an. ²Die Einführung des Deutschlandtickets erfolgt durch den tarifzuständigen Aufgabenträger im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder einer allgemeinen Vorschrift.

§ 4

Befugnisse des tarifzuständigen Aufgabenträgers

Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ ist vorbehaltlich der informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:

- den Erlass einer allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ für die genannten Linien mit den in Art. 4 VO 1370/2007 genannten obligatorischen Inhalten,
- die Abrechnung und Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften, Antragstellung und Abrechnung von

Fördermitteln des Freistaats Bayern zur Erstattung dieser Ausgleichsleistungen,

- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrsdienstes einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
- die Beantragung der Genehmigung für diese Zweckvereinbarung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgt durch den Landkreis Straubing-Bogen.

§ 5

Informations- und Abstimmungspflichten

(1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Linien ist von den Aufgabenträgern gegenseitig abzustimmen.

(2) Der „mitbediente Aufgabenträger“ informiert den „tarifzuständigen Aufgabenträger“ über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Kreisgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.

(3) Änderungen des Verkehrsangebots während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt.

(4) ¹Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz (3) entsprechend. ²Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifanpassungen des VSL-/VDW-/Haustarifs/Deutschlandtarifs ist nicht erforderlich.

§ 6

Finanzierung

(1) ¹Sollten trotz Refinanzierung der Ausgleichsleistungen ungedeckte Kosten des Tarifs „Deutschlandticket“ entstehen, werden diese nach gesonderter Vereinbarung zwischen tarifzuständigem und mitbedientem Aufgabenträger aufgeteilt. ²Diese gesonderte Vereinbarung wird bei Bedarf als Anlage 1 (Finanzierung) als Nachtrag zu dieser Zweckvereinbarung nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien erstellt.

(2) ¹Von der gemeinsamen Finanzierung umfasst sind insbesondere die gewährten Ausgleichsleistungen an den Erbringer der Fahrleistung, aber auch - soweit sie anfallen - die Kosten eines externen Dienstleisters oder Beraters und Nachprüfungsverfahren. ²Staatliche Fördermittel sind in Abzug zu bringen. ³Weitere Kosten, z. B. für Verkehrserhebungen oder Marketing trägt, soweit sie einem Aufgabenträger zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt.

(3) ¹Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. ²Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. ³Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.

(4) Die Finanzierungsregelung gilt nur für Kosten, die nach Abschluss dieser Vereinbarung fällig werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt ab dem 1. Mai 2023.

(2) ¹Diese Vereinbarung hat Gültigkeit bis 31. Dezember 2023. ²Sie verlängert sich - auch mehrmals - um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht einen Monat vorher schriftlich gekündigt wird.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) ¹Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. ²Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Straubing, 8. August 2023
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer
Landrat

Dingolfing, 29. Juni 2023
LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Werner Bumeder
Landrat

Straubing, 25. Juli 2023
STADT STRAUBING

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Deggendorf und dem Landkreis Regen zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien vom 14. September 2023, Az. 12-1443-2-34

Der Landkreis Deggendorf und der Landkreis Regen haben eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 29. August 2023 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 14. September 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I. Genehmigung

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien wird hiermit aufsichtlich genehmigt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG).

II. Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien

zwischen

dem Landkreis Deggendorf

vertreten durch
Herrn Landrat Bernd Sibler

und

dem Landkreis Regen

vertreten durch
Frau Landrätin Rita Röhrl

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet. Teil dieser Aufgabenträgerschaft ist die Tarifzuständigkeit, d.h. die Zuständigkeit für die Absenkung von Tarifen und die Festsetzung von Ausgleichszahlungen (Art. 1 VO 1370/2007).

Auf den Gebieten der Landkreise Deggendorf und Regen werden gebietsübergreifende Linienerkehre nach § 42 PBefG betrieben.

Der Bund hat mit einer Änderung von § 9 RegG Finanzmittel für das Deutschlandticket bereitgestellt. Der Freistaat Bayern erlässt eine Förderrichtlinie, um die Maßnahme in Bayern einzuführen und den Ausgleich entstehender Defizite zu regeln. Die Vertragsparteien setzen die Tarifmaßnahme Deutschlandticket in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von Verträgen oder auch durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift um. Soweit die Vertragsparteien für die betreffenden Verkehrsleistungen selbst erlösverantwortlich sind, entstehen die Defizite direkt bei Ihnen, im Übrigen bei den Verkehrsunternehmen. In beiden Fällen beantragen die Vertragsparteien den Ausgleich der Defizite bei der zuständigen Regierung.

Diese Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des Deutschlandtickets für die gebietsübergreifenden Linien.

§ 1 Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 KommZG.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Aufgabenträger regeln ihre bei der Einführung und Anwendung des Deutschlandtickets auftretenden Fragen für Linienerkehre, die zwischen ihren Gebieten bestehen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt ab dem 1. Mai 2023.

(2) ¹Diese Vereinbarung läuft bis 31. Dezember 2023. ²Sie verlängert sich bis 31. Juli 2024 und dann jährlich weiter bis zum Schuljahresende (31. Juli), wenn sie nicht einen Monat vorher schriftlich gekündigt wird. ³Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. ⁴Dieses Recht gilt insbesondere für den Fall, dass eine Vergabe z. B. mangels eines Angebots oder mangels wirtschaftlicher Angebote nicht erfolgen kann.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) ¹Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. ²Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Deggendorf, 24. April 2023
LANDKREIS DEGGENDORF

Bernd Sibler
Landrat

Regen, 14. April 2023
LANDKREIS REGEN

Rita Röhl
Landrätin

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Dingolfing-Landau und dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien vom 14. September 2023, Az. 12-1443-2-35

Der Landkreis Dingolfing-Landau und der Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) haben eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 29. August 2023 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 14. September 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I. Genehmigung

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien wird hiermit aufsichtlich genehmigt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG).

II. Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien

zwischen

dem Landkreis Dingolfing-Landau
vertreten durch
Herrn Landrat Werner Bumered

und

**dem Zweckverband
Landshuter Verkehrsverbund (LAVV)**
vertreten durch

den Verbandsvorsitzenden
Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz

mit

der Stadt Landshut,
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz

und

mit dem Landkreis Landshut
vertreten durch Herrn Landrat Peter Dreier

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet. Teil dieser Aufgabenträgerschaft ist die Tarifzuständigkeit, d.h. die Zuständigkeit für die Absenkung von Tarifen und die Festsetzung von Ausgleichszahlungen (Art. 1 VO 1370/2007).

Die Stadt Landshut und der Landkreis Landshut haben den Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) gegründet und ihm die Tarifzuständigkeit übertragen. Auf den Gebieten der Landkreise Dingolfing-Landau sowie des Landshuter Verkehrsverbundes LAVV werden gebietsübergreifende Linienverkehre nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) betrieben.

Der Bund hat mit einer Änderung von § 9 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - RegG) Finanzmittel für das Deutschlandticket bereitgestellt. Der Freistaat Bayern erlässt eine Förderrichtlinie, um die Maßnahme in Bayern einzuführen und den Ausgleich entstehender Defizite zu regeln.

Die Vertragsparteien setzen die Tarifmaßnahme Deutschlandticket in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von Verträgen oder auch durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift um. Soweit die Vertragsparteien für die betreffenden Verkehrsleistungen selbst erlösverantwortlich sind, entstehen die Defizite direkt bei Ihnen, im Übrigen bei den Verkehrsunternehmen. In beiden Fällen beantragen die

Vertragsparteien den Ausgleich der Defizite bei der zuständigen Regierung.

Diese Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des Deutschlandtickets für die gebietsübergreifenden Linien.

§ 1 Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Aufgabenträger regeln ihre bei der Einführung und Anwendung des Deutschlandtickets auftretenden Fragen für Linienverkehre, die zwischen ihren Gebieten bestehen.

(2) ¹Im Interesse einer effizienten Aufgabewahrnehmung soll für die Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ (Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007) auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ zuständig sein. ²Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ verantwortet die Aufgaben nach § 4 Abs. 1. ³Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.

(3) Im Innenverhältnis zwischen Stadt Landshut, Landkreis Landshut und dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) ist der Verkehrsverbund der tarifzuständige Aufgabenträger, was sich aus § 4 Verbandssatzung des Verkehrsverbundes ergibt.

(4) ¹Der „mitbediente Aufgabenträger“ überträgt dem „tarifzuständigen Aufgabenträger“ für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ als Teil der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. ²Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß § 8 Abs. 1 KommZG auf den „tarifzuständigen Aufgabenträger“ über. ³Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.

(5) Für die im Folgenden genannten Sektoren, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der Landkreis Landshut bzw. der Landshuter Verkehrsverbund LAVV der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Dingolfing-Landau ist mitbedienter Aufgabenträger:

Landkreis Landshut und Landkreis Dingolfing-Landau

Linien-Nr.	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
403 / 17 / 2025	Frontenhäuser – Gerzen – Johannesbrunn – Vilsbiburg	Vilsbiburg	Fa. Mückenhäuser	28.04.2029
308 / 11 / 6232	Landau – Landshut	Landshut	RBO	01.08.2027
309 / 2930	Mengkofen – Rothaus – NAB – Landshut	Niederviehbach	Fa. Speckner	31.12.2030

Linien-Nr.	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
310 / 7 / 6242	Marktkofen – Landshut	Landshut	RBO	01.09.2027
619 / 32	Niederaichbach	Niederviehbach	Fa. Speckner	06.03.2028
623 / 23	Gerzen – Aham – Niederviehbach	Niederviehbach	Fa. Mühlhofer	08.09.2027

(6) Für den folgenden Sektor bestehend aus den genannten Linien ist der Landkreis Dingolfing-Landau der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Landshut bzw. der Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) ist mitbedienter Aufgabenträger:

Landkreis Dingolfing-Landau und Landkreis Landshut

Linien-Nr.	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
47 / 7671	Wörth a. d. Isar – Dingolfing – Landau	Landau	RBO & Reicheneder	09.09.2029
617 / 19 / 2019	Oberviehbach – Niederaichbach – Wörth – Dingolfing	Dingolfing	Fa. Mückenhäuser	31.10.2035
618 / 33	Kirchlehen – Mengkofen – Postau – Niederviehbach	Rotthaus – NAB – Landshut	Fa. Speckner	31.12.2027
637 / 34	Oberhütt – Thürnthenning – Niederviehbach	Niederviehbach	Fa. Speckner	31.08.2028

§ 3 Tarif und Vertrieb

(1) Auf den Linien gemäß § 2 Abs. 4 bis 6 bleiben die genehmigten Tarife (Tarif des LAVV/anderer Verbund und/oder Haustarife) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(2) ¹Zusätzlich führt der tarifzuständige Aufgabenträger das Deutschlandticket ein und erkennt auch das Deutschlandticket anderer teilnehmender Tarifgeber an. ²Die Einführung des Deutschlandtickets erfolgt durch den tarifzuständigen Aufgabenträger im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder einer allgemeinen Vorschrift.

§ 4 Befugnisse des tarifzuständigen Aufgabenträgers

Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:

- den Erlass einer allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ für die genannten Linien mit den in Art. 4 VO 1370/2007 genannten obligatorischen Inhalten, den Erlass von Vorschriften zur Aufteilung der Einnahmen und deren Vollzug (Art. 4 Abs. 2 VO 1370/2007),

- die Abrechnung und Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften, Antragstellung und Abrechnung von Fördermitteln des Freistaats Bayern zur Erstattung dieser Ausgleichsleistungen, die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrsdienstes einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen, Beantragung der Genehmigung für diese Zweckvereinbarung gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG übernimmt der Landkreis Landshut bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 5

Informations- und Abstimmungspflichten

(1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Linien ist von den Aufgabenträgern gegenseitig abzustimmen.

(2) Der „mitbediente Aufgabenträger“ informiert den „tarifzuständigen Aufgabenträger“ über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Kreisgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.

(3) Änderungen des Verkehrsangebots während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt.

(4) ¹Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz (3) entsprechend. ²Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifanpassungen des VSL-LAVV-/Haustarifs/Deutschlandtarifs ist nicht erforderlich.

§ 6

Finanzierung, Ticketkauf

(1) ¹Sollten trotz Refinanzierung der Ausgleichsleistungen ungedeckte Kosten des Tarifs „Deutschlandticket“ entstehen, werden diese nach gesonderter Vereinbarung zwischen tarifzuständigem und mitbedientem Aufgabenträger aufgeteilt. ²Diese gesonderte Vereinbarung wird bei Bedarf als Anlage 1 (Finanzierung) als Nachtrag zu dieser Zweckvereinbarung nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien erstellt.

(2) ¹Von der gemeinsamen Finanzierung umfasst sind insbesondere die gewährten Ausgleichsleistungen an den Erbringer der Fahrleistung, aber auch - soweit sie anfallen - die Kosten eines externen Dienstleisters oder Beraters und Nachprüfungsverfahren. ²Staatliche Fördermittel sind in Abzug zu bringen. ³Weitere Kosten, z. B. für Verkehrserhebungen oder Marketing trägt, soweit sie einem Aufgabenträger zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt.

(3) ¹Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. ²Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. ³Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.

(4) Die Finanzierungsregelung gilt nur für Kosten, die nach Abschluss dieser Vereinbarung fällig werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der

amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt ab dem 1. Mai 2023.

(2) ¹Diese Vereinbarung hat Gültigkeit bis 31. Dezember 2023. ²Sie verlängert sich – auch mehrmals – um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht einen Monat vorher schriftlich gekündigt wird.

(3) ¹Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. ²Dieses Recht gilt insbesondere für den Fall, dass eine Vergabe z. B. mangels eines Angebots oder mangels wirtschaftlicher Angebote nicht erfolgen kann.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) ¹Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. ²Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Dingolfing, 18. April 2023
LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Werner Bumededer
Landrat

Landshut, 25. April 2023
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Landshut, 24. April 2023
LANDKREIS LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat

Landshut, 25. April 2023
LANDSHUTER VERKEHRSVERBUND (LAVV)

Alexander Putz
Oberbürgermeister
Zweckverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband
Landshuter Verkehrsverbund (LAVV), dem Landkreis
Dingolfing-Landau und dem Landkreis Rottal-Inn
zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für
gebietsüberschreitende Buslinien
vom 14. September 2023, Az. 12-1443-2-35**

Der Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV), der Landkreis Dingolfing-Landau und der Landkreis Rottal-Inn haben eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der

Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 28. August 2023 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 14. September 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I.

Genehmigung

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien wird hiermit aufsichtlich genehmigt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 1 Satz 2 KommZG).

II.

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien

zwischen

dem Landkreis Dingolfing-Landau
vertreten durch
Herrn Landrat Werner Bumedner

und

dem Landkreis Rottal-Inn
vertreten durch
Herrn Landrat Michael Fahmüller

und

**dem Zweckverband
Landshuter Verkehrsverbund (LAVV)**
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz,

mit

der Stadt Landshut,
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz

und

mit dem Landkreis Landshut
vertreten durch
Herrn Landrat Peter Dreier

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet. Teil dieser Aufgabenträgerschaft ist die Tarifzuständigkeit, d.h. die Zuständigkeit für die Absenkung von Tarifen und die Festsetzung von Ausgleichszahlungen (Art. 1 VO 1370/2007).

Die Stadt Landshut und der Landkreis Landshut haben den Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) gegründet und ihm die Tarifzuständigkeit übertragen. Auf den Gebieten der Landkreise Dingolfing-Landau und Rottal-Inn sowie des Landshuter Verkehrsverbundes (LAVV) werden gebietsübergreifende Linienverkehre nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) betrieben.

Der Bund hat mit einer Änderung von § 9 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - RegG) Finanzmittel für das Deutschlandticket bereitgestellt. Der Freistaat Bayern erlässt eine Förderrichtlinie, um die Maßnahme in Bayern einzuführen und den Ausgleich entstehender Defizite zu regeln.

Die Vertragsparteien setzen die Tarifmaßnahme Deutschlandticket in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von Verträgen oder auch durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift um. Soweit die Vertragsparteien für die betreffenden Verkehrsleistungen selbst erlösverantwortlich sind, entstehen die Defizite direkt bei ihnen, im Übrigen bei den Verkehrsunternehmen. In beiden Fällen beantragen die Vertragsparteien den Ausgleich der Defizite bei der zuständigen Regierung.

Diese Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des Deutschlandtickets für die gebietsübergreifenden Linien.

§ 1

Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Aufgabenträger regeln ihre bei der Einführung und Anwendung des Deutschlandtickets auftretenden Fragen für Linienverkehre, die zwischen ihren Gebieten bestehen.

(2) ¹Im Interesse einer effizienten Aufgabewahrnehmung soll für die Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ (Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007) auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ zuständig sein. ²Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ verantwortet die Aufgaben nach § 4 Abs. 1. ³Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.

(3) Im Innenverhältnis zwischen Stadt Landshut, Landkreis Landshut und dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) ist der Verkehrsverbund der tarifzuständige Aufgabenträger, was sich aus § 4 Verbandssatzung des Verkehrsverbundes ergibt.

(4) ¹Der „mitbediente Aufgabenträger“ überträgt dem „tarifzuständigen Aufgabenträger“ für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ als Teil der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. ²Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß § 8 Abs. 1 KommZG auf den „tarifzuständigen

Aufgabenträger“ über. ³Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.

(5) Für die im Folgenden genannten Sektoren, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der Landkreis Landshut bzw. der Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Dingolfing-Landau sowie der Landkreis Rottal-Inn sind mitbediente Aufgabenträger:

Landkreis Landshut / Landkreis Dingolfing-Landau / Landkreis Rottal-Inn

Linien-Nr.	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessions-genehmigung	Konzessionslaufzeit
404 / 21 / 2026	Gangkofen - Waldfried - Binabiburg - Vilsbiburg	Vilsbiburg	Fa. Mückenhäuser	28.04.2029

**§ 3
Tarif und Vertrieb**

(1) Auf den Linien gemäß § 2 Abs. 4 bis 6 bleiben die genehmigten Tarife (Tarif des LAVV/ anderer Verbund und/ oder Haustarife) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(2) ¹Zusätzlich führt der tarifzuständige Aufgabenträger das Deutschlandticket ein und erkennt auch das Deutschlandticket anderer teilnehmender Tarifgeber an. ²Die Einführung des Deutschlandtickets erfolgt durch den tarifzuständigen Aufgabenträger im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder einer allgemeinen Vorschrift.

**§ 4
Befugnisse des tarifzuständigen Aufgabenträgers**

Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ ist vorbehaltenlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:

- den Erlass einer allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ für die genannten Linien mit den in Art. 4 VO 1370/2007 genannten obligatorischen Inhalten, den Erlass von Vorschriften zur Aufteilung der Einnahmen und deren Vollzug (Art. 4 Abs. 2 VO 1370/2007),
- die Abrechnung und Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften, Antragstellung und Abrechnung von Fördermitteln des Freistaats Bayern zur Erstattung dieser Ausgleichsleistungen, die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrsdienstes einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen, Beantragung der Genehmigung für diese Zweckvereinbarung gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG übernimmt der Landkreis Landshut bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

**§ 5
Informations- und Abstimmungspflichten**

(1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Linien ist von den Aufgabenträgern gegenseitig abzustimmen.

(2) Der „mitbediente Aufgabenträger“ informiert den „tarifzuständigen Aufgabenträger“ über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Kreisgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.

(3) Änderungen des Verkehrsangebots während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt.

(4) ¹Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz (3) entsprechend. ²Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifierpassungen des LAVV-/ Haustarifs/ Deutschlandtarifs ist nicht erforderlich.

**§ 6
Finanzierung, Ticketkauf**

(1) ¹Sollten trotz Refinanzierung der Ausgleichsleistungen ungedeckte Kosten des Tarifs „Deutschlandticket“ entstehen, werden diese nach gesonderter Vereinbarung zwischen tarifzuständigem und mitbedientem Aufgabenträger aufgeteilt. ²Diese gesonderte Vereinbarung wird bei Bedarf als Anlage 1 (Finanzierung) als Nachtrag zu dieser Zweckvereinbarung nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien erstellt.

(2) ¹Von der gemeinsamen Finanzierung umfasst sind insbesondere die gewährten Ausgleichsleistungen an den Erbringer der Fahrleistung, aber auch - soweit sie anfallen - die Kosten eines externen Dienstleisters oder Beraters und Nachprüfungsverfahren. ²Staatliche Fördermittel sind in Abzug zu bringen. ³Weitere Kosten, z. B. für Verkehrserhebungen oder Marketing trägt, soweit sie einem Aufgabenträger zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt.

(3) ¹Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. ²Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. ³Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.

(4) Die Finanzierungsregelung gilt nur für Kosten, die nach Abschluss dieser Vereinbarung fällig werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

(1) ¹Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt ab dem 1. Mai 2023.

(2) ¹Diese Vereinbarung hat Gültigkeit bis 31. Dezember 2023. ²Sie verlängert sich – auch mehrmals – um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht einen Monat vorher schriftlich gekündigt wird.

(3) ¹Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. ²Dieses Recht gilt insbesondere für den Fall, dass eine Vergabe z. B. mangels eines Angebots oder mangels wirtschaftlicher Angebote nicht erfolgen kann.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

(1) ¹Änderungen und/ oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. ²Das gilt auch für die Änderung und/ oder Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger

diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Dingolfing, 18. April 2023
LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Werner Bumededer
Landrat

Pfarrkirchen, 20. April 2023
LANDKREIS ROTTAL-INN

Michael Fahmüller
Landrat

Landshut, 15. Mai 2023
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Landshut, 24. April 2023
LANDKREIS LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat

Landshut, 15. Mai 2023
LANDSHUTER VERKEHRSVERBUND (LAVV)

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung
zwischen dem Landkreis Straubing-Bogen
und dem Zweckverband
Landshuter Verkehrsverbund (LAVV)
zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für
gebietsüberschreitende Buslinien
vom 14. September 2023, Az. 12-1443-2-35**

Der Landkreis Straubing-Bogen und der Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) haben eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 28. August 2023 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 14. September 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I.

Genehmigung

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien wird hiermit aufsichtlich genehmigt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG).

II.

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für
gebietsüberschreitende Buslinien**

zwischen

dem Landkreis Straubing-Bogen
vertreten durch
Herrn Landrat Josef Laumer

und

**dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund
(LAVV)**

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz,

mit

der Stadt Landshut,
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz

und

mit dem Landkreis Landshut
vertreten durch Herrn Landrat Peter Dreier

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet. Teil dieser Aufgabenträgerschaft ist die Tarifzuständigkeit, d.h. die Zuständigkeit für die Absenkung von Tarifen und die Festsetzung von Ausgleichszahlungen (Art. 1 VO 1370/2007).

Die Stadt Landshut und der Landkreis Landshut haben den Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) gegründet und ihm die Tarifzuständigkeit übertragen. Auf den Gebieten der Landkreise Straubing-Bogen sowie des Landshuter Verkehrsverbundes (LAVV) werden gebietsübergreifende Linienverkehre nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) betrieben.

Der Bund hat mit einer Änderung von § 9 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - RegG) Finanzmittel für das Deutschlandticket bereitgestellt. Der Freistaat Bayern erlässt eine Förderrichtlinie, um die Maßnahme in Bayern einzuführen und den Ausgleich entstehender Defizite zu regeln.

Die Vertragsparteien setzen die Tarifmaßnahme „Deutschlandticket“ in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch

den Abschluss oder die Änderung von Verträgen oder auch durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift um. Soweit die Vertragsparteien für die betreffenden Verkehrsleistungen selbst erlösverantwortlich sind, entstehen die Defizite direkt bei ihnen, im Übrigen bei den Verkehrsunternehmen. In beiden Fällen beantragen die Vertragsparteien den Ausgleich der Defizite bei der zuständigen Regierung.

Diese Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des Deutschlandtickets für die gebietsübergreifenden Linien.

§ 1 Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Aufgabenträger regeln ihre bei der Einführung und Anwendung des Deutschlandtickets auftretenden Fragen für Linienverkehre, die zwischen ihren Gebieten bestehen.

(2) ¹Im Interesse einer effizienten Aufgabewahrnehmung soll für die Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ (Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007) auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ zuständig sein. ²Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ verantwortet die Aufgaben nach § 4 Abs. 1. ³Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.

(3) Im Innenverhältnis zwischen Stadt Landshut, Landkreis Landshut und dem Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) ist der Verkehrsverbund der tarifzuständige Aufgabenträger, was sich aus § 4 Verbandsatzung des Verkehrsverbundes ergibt.

(4) ¹Der „mitbediente Aufgabenträger“ überträgt dem „tarifzuständigen Aufgabenträger“ für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ als Teil der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. ²Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß § 8 Abs. 1 KommZG auf den „tarifzuständigen Aufgabenträger“ über. ³Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.

(5) Für die im Folgenden genannten Sektoren, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der Landkreis Landshut bzw. der Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Straubing-Bogen ist mitbedienter Aufgabenträger:

Landkreis Landshut und Landkreis Straubing-Bogen

Linien-Nr.	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessions-genehmigung	Konzessionslaufzeit
621 / 47	Rottenburg - Neufahrn - Mallersdorf-Pfaffenberg	Mallersdorf	RBO	10.03.2029

(6) Für den folgenden Sektor bestehend aus den genannten Linien ist der Landkreis Straubing-Bogen der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Landshut bzw. der Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) ist mitbedienter Aufgabenträger:

Landkreis Straubing-Bogen und Landkreis Landshut

Linien-Nr.	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessions-genehmigung	Konzessionslaufzeit
626 / 41	Greilsberg - Bayerbach - Mallersdorf - Neufahrn	Mallersdorf	VU Mückenhäuser	31.05.2029
632 / 40	Hirschling - Haimelkofen - Mallersdorf - Neufahrn	Neufahrn	Ebenbeck	27.10.2033
633 / 38	Greißing - Walkkofen - Mallersdorf - Neufahrn	Neufahrn	Ebenbeck	12.03.2031

§ 3 Tarif und Vertrieb

(1) Auf den Linien gemäß § 2 Abs. 4 bis 6 bleiben die genehmigten Tarife (Tarif des LAVV/ anderer Verbund und/ oder Haustarife) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(2) ¹Zusätzlich führt der tarifzuständige Aufgabenträger das Deutschlandticket ein und erkennt auch das Deutschlandticket anderer teilnehmender Tarifgeber an. ²Die Einführung des Deutschlandtickets erfolgt durch den tarifzuständigen Aufgabenträger im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder einer allgemeinen Vorschrift.

§ 4 Befugnisse des tarifzuständigen Aufgabenträgers

Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:

- den Erlass einer allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ für die genannten Linien mit den in Art. 4 VO 1370/2007 genannten obligatorischen Inhalten, den Erlass von Vorschriften zur Aufteilung der Einnahmen und deren Vollzug (Art. 4 Abs. 2 VO 1370/2007),
- die Abrechnung und Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften, Antragstellung und Abrechnung von Fördermitteln des Freistaats Bayern zur Erstattung dieser Ausgleichsleistungen, die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren auf Zustimmung nach §§ 39, 40 PBefG, sowohl für den eigenwirtschaftlichen, als auch für den gemeinschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrsdienstes einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen, Beantragung der Genehmigung für diese Zweckvereinbarung gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG übernimmt der Landkreis Landshut bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 5 Informations- und Abstimmungspflichten

(1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Linien ist von den Aufgabenträgern gegenseitig abzustimmen.

(2) Der „mitbediente Aufgabenträger“ informiert den „tarifzuständigen Aufgabenträger“ über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen

relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Kreisgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.

(3) Änderungen des Verkehrsangebots während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt.

(4) ¹Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz (3) entsprechend. ²Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifanpassungen des VSL-/ LAVV-/ Haustarifs/ Deutschlandtarifs ist nicht erforderlich.

§ 6 Finanzierung, Ticketkauf

(1) ¹Sollten trotz Refinanzierung der Ausgleichsleistungen ungedeckte Kosten des Tarifs „Deutschlandticket“ entstehen, werden diese nach gesonderter Vereinbarung zwischen tarifzuständigem und mitbedientem Aufgabenträger aufgeteilt. ²Diese gesonderte Vereinbarung wird bei Bedarf als Anlage 1 (Finanzierung) als Nachtrag zu dieser Zweckvereinbarung nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien erstellt.

(2) ¹Von der gemeinsamen Finanzierung umfasst sind insbesondere die gewährten Ausgleichsleistungen an den Erbringer der Fahrleistung, aber auch - soweit sie anfallen - die Kosten eines externen Dienstleisters oder Beraters und Nachprüfungsverfahren. ²Staatliche Fördermittel sind in Abzug zu bringen. ³Weitere Kosten, z. B. für Verkehrserhebungen oder Marketing trägt, soweit sie einem Aufgabenträger zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt.

(3) ¹Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. ²Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. ³Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.

(4) Die Finanzierungsregelung gilt nur für Kosten, die nach Abschluss dieser Vereinbarung fällig werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt ab dem 1. Mai 2023.

(2) ¹Diese Vereinbarung hat Gültigkeit bis 31. Dezember 2023. ²Sie verlängert sich – auch mehrmals – um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht einen Monat vorher schriftlich gekündigt wird.

(3) ¹Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. ²Dieses Recht gilt insbesondere für den Fall, dass eine Vergabe z. B. mangels eines Angebots oder mangels wirtschaftlicher Angebote nicht erfolgen kann.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) ¹Änderungen und/ oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. ²Das gilt auch für die Änderung und/ oder Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. ²Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Straubing, 20. April 2023
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer
Landrat

Landshut, 15. Mai 2023
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Landshut, 2. Mai 2023
LANDKREIS LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat

Landshut, 15. Mai 2023
LANDSHUTER VERKEHRSVERBUND (LAVV)

Peter Dreier
Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Landshut für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund des Art. 8 Abs. 5 BayLPIG, Art. 40 ff. KommZG und Art. 55 ff. LKrO erlässt der Regionale Planungsverband Landshut folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird im **Verwaltungshaushalt**

in Einnahmen auf	142.785 €
in Ausgaben auf	142.785 €

und im Vermögenshaushalt

in Einnahmen auf	0 €
in Ausgaben auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

¹Zur Finanzierung des nicht gedeckten Aufwandes wird von den Verbandsmitgliedern im Haushaltsjahr 2023 eine **Umlage von 0,06 € pro Einwohner** erhoben (vgl. § 17, Abs. 2 der Verbandssatzung). ²Maßgeblich für die Berechnung der Umlage ist die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2021 (vgl. § 17 Abs. 3 und 4 der Verbandsatzung).

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

¹Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 13. September 2023, Az. RNB-21-1444.19-1-5). ²Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Landshut, Gestütstr. 10, 84028 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 13. September 2023
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Naturschutzrecht

Az. 55.1-8601.2-1-3

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40e und f BNatSchG i. V. m. § 42 UVPG

Im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 19 der IAS-VO innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die nach Art. 4 IAS-VO von der Kommission erstellte Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten verfügen, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die jeweils geplanten Managementmaßnahmen für im Bundesgebiet weit verbreitete Arten müssen nach § 40f BNatSchG vorab öffentlich ausgelegt werden, so dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen.

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter werden zentral für alle Bundesländer online in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsportal unter <https://www.anhoerungsportal.de> von Montag, den 9. Oktober 2023 bis einschließlich Donnerstag, den 9. November 2023 öffentlich ausgelegt. Auf diesem Portal besteht auch die Möglichkeit, online Einwendungen oder Änderungswünsche bis einschließlich zum 11. Dezember 2023 abzugeben. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit dem Öffentlichkeitsportal.

Zusätzlich findet noch eine örtliche Auslegung in Papierform statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter können am Sitz des Landesamtes für Umwelt in Augsburg und Hof, sowie den Amtssitzen der Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, Oberpfalz,

Oberfranken, Mittelfranken sowie Unterfranken * ab Montag, den 9. Oktober 2023 bis einschließlich Donnerstag, den 9. November 2023 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Bis einschließlich zum 11. Dezember 2023 kann jedermann Einwendungen oder Änderungswünsche entweder bei den genannten Behörden oder über das o.g. Internetportal vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Landshut, 14. September 2023
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

*Adressen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt,
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg

Bayerisches Landesamt für Umwelt,
Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/ Saale

Regierung von Oberbayern,
Maximilianstraße 39, 80538 München

Regierung von Niederbayern,
Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

Regierung von Schwaben,
Fronhof 10, 86152 Augsburg

Regierung der Oberpfalz,
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Regierung von Oberfranken,
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Regierung von Mittelfranken,
Promenade 27, 91522 Ansbach

Regierung von Unterfranken,
Peterplatz 9, 97070 Würzburg